

Positionen zur Aufnahme, Wohnraumversorgung und Unterbringung von Flüchtlingen

**Diakonie für
Menschen zwischen
Ländern und Kulturen**

Positionspapier

August 2014

Inhalt

3	Vorwort	7	II. Mindestkriterien für Gemeinschaftsunterkünfte
4	Die Aufnahme von Flüchtlingen in Deutschland	9	III. Standards für die Flüchtlingssozialarbeit
5	I. Allgemeine Positionen – Standards und Ziele	9	Die Verfahrensberatung als spezielles Angebot der Flüchtlingssozialarbeit
5	Erstaufnahmeverfahren	11	Impressum
5	Wohnen in privaten Wohnungen		
6	Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften		
6	Flüchtlingssozialarbeit		

Verantwortlich: Sebastian Ludwig
Mitglieder der Arbeitsgruppe: Jürgen Blechinger DW Baden |
Ingrid Lühr, DW Berlin Schlesische Oberlausitz |
Hildegund Niebch (DW Hessen) | Helmut Stoll DW Bayern |
Dietrich Eckeberg, DW RWL | Karin Asboe, DW RWL

Dieses Papier schreibt die Positionspapiere Mindestanforderung für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland (1986) und Mindestanforderungen für eine Sozialarbeit in den Erstaufnahmeeinrichtungen für asylsuchende Flüchtlinge (1993) fort.

Vorwort

Mit den vorliegenden Positionen wirbt die Diakonie für gute Standards bei der Aufnahme, Versorgung mit Wohnraum und Unterbringung sowie sozialen Begleitung von Flüchtlingen¹ in Deutschland.

Das internationale Flüchtlingsrecht sowie die verfassungsrechtlichen Vorgaben verpflichten Deutschland, für Flüchtlinge menschenwürdige Aufnahmebedingungen² zu gewährleisten. Die Garantie der Menschenwürde sichert jedem Menschen die Möglichkeit eines selbstbestimmten Lebens und der aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu.³ Der Flüchtlingsschutz erfordert insbesondere, dass die Lebensbedingungen die Konzentration auf die Inanspruchnahme des Grundrechts auf Asyl oder des Rechts auf internationalen Schutz nicht behindern dürfen. Diesen Maßstab einzuhalten, erfordert insbesondere bei einer steigenden Zahl von Flüchtlingen erhöhte Anstrengungen aller beteiligten Akteure.

Flucht als Folge von Gewalt findet in einem Zwangskontext statt: Weder verlassen Flüchtlinge freiwillig ihre Heimat, noch kann die Aufnahmegesellschaft die Einwanderung von Flüchtlingen in erheblichem Umfang steuern. Die Bedingungen, unter denen Flüchtlinge aufgenommen werden, spiegeln ihre Wertschätzung durch die Gesellschaft. Dieser erste Eindruck der Flüchtlinge in Deutschland in Hinblick auf ihre Wertschätzung bestimmt auch ihre Motivation, sich in die Gesellschaft einzubringen. Eine praktizierte Willkommenskultur ist daher notwendig, um gegenseitiges Verständnis zu ermöglichen.

1 In diesem Positionspapier sind mit dem Begriff „Flüchtling“ sowohl Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge, Personen mit humanitärem Aufenthaltsstatus sowie geduldete Personen gemeint – je nachdem inwiefern sie von den beschriebenen Maßnahmen betroffen sind.

2 Neben der Genfer Flüchtlingskonvention und den Richtlinien der Europäischen Union (insbesondere Aufnahme- und Verfahrensrichtlinie) sind dies auch die UN-Kinderrechtskonvention und UN-Behindertenrechtskonvention.

3 Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 18. Juni 2012 festgestellt: „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren“ (1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11).

Bei Moses im Alten Testament heißt es: „Einerlei Gesetz, einerlei Recht soll gelten für euch und für den Fremdling, der bei euch wohnt.“ (4. Mose 15, 16). Orientiert an diesem christlichen Verständnis darf es für Flüchtlinge keine gesonderten Formen der sozialen Versorgung und des Wohnens mit abgesenkten Standards geben.

Diakonische Angebote zur Unterbringung von Flüchtlingen und der Flüchtlingssozialarbeit unterstützen Flüchtlinge anwaltschaftlich dabei, Schutz in Deutschland zu finden und an der Gesellschaft teilzuhaben. Daher setzt sich die Diakonie mit diesem Positionspapier für dezentrale, sozialräumlich orientierte Unterbringungskonzepte ein. Große, insbesondere abgelegene Gemeinschaftsunterkünfte stehen gesellschaftlicher Teilhabe entgegen, da keine entsprechende Aufnahmestruktur vorhanden ist. Die Diakonie wirbt dafür, Flüchtlingen frühzeitig den Umzug in Privatwohnungen zu ermöglichen. Dazu ist ausreichend bezahlbarer Wohnraum – wie für alle einkommensschwachen Menschen in Deutschland – notwendig. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind in Einrichtungen der Jugendhilfe unterzubringen.

Diese Positionen richten sich an politische Entscheidungsträger, öffentliche Verwaltung und Freie Träger der Flüchtlingshilfe wie die Diakonie selbst. Aus Sicht der Diakonie bedarf es klarer und verbindlicher Vorgaben und Qualitätsanforderungen. Die Diakonie ist auf unterschiedlichste Weise in die Unterbringungskonzeptionen der Länder und der Kommunen eingebunden. Aufgrund widriger Rahmenbedingungen werden die in diesem Positionspapier geforderten Standards teilweise noch nicht erfüllt. Die Diakonie ist in Zusammenarbeit mit den Ländern und Kommunen jedoch bestrebt, eine Aufnahme der Flüchtlinge zu fördern, welche die Eingliederung in unser Gemeinwesen unterstützt.

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik Diakonie Deutschland

Die Aufnahme von Flüchtlingen in Deutschland

Wenn Flüchtlinge in Deutschland ankommen, haben sie oft Verfolgung und eine schwierige Flucht erlebt. Was sie sich in der Heimat über Jahre hinweg aufgebaut haben, ist oft in kürzester Zeit verloren gegangen. Sie haben alles hinter sich gelassen, Freunde und Verwandte verloren. Viele sind traumatisiert oder psychisch belastet. Ihre Lebenssituation ist von großer Unsicherheit und Sorgen um die eigene Zukunft, um ihre Kinder und um die in der Heimat Zurückgebliebenen geprägt.

Nach ihrer Ankunft in Deutschland werden Flüchtlinge zunächst in meist großen Erstaufnahmeeinrichtungen und „Gemeinschafts“- beziehungsweise „Sammelunterkünften“ untergebracht. Die Unterbringung in großen Gemeinschaftsunterkünften verursacht jedoch weiteren Stress. Hier leben Alleinstehende und Familien sowie Eltern mit ihren Kindern und jungen Erwachsenen zusammen auf engstem Raum. Weder die Intimsphäre der Eltern noch die der Kinder ist ausreichend geschützt. Für Kinder kann der elterliche Schutz oft nicht ausreichend sichergestellt werden. Das Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlichsten Lebensgewohnheiten in räumlicher Enge ohne ausreichende Möglichkeiten, sinnvoll Zeit zu verbringen, bis hin zu Gewalterlebnissen kennzeichnen die Lebenswirklichkeit. Das oft langjährige und perspektivlose Wohnen in diesen Unterkünften ist nicht selten ursächlich für vielfältige Probleme: Auseinandersetzungen um Hygiene und Sauberkeit, Spannungen zwischen Familien und Alleinstehenden unterschiedlichster Herkunft, unzureichende Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder bis hin zu sexualisiertem und übergriffigem Verhalten und psychischen Krankheiten. Die Erfahrung zeigt, dass die oft jahrelange Unterbringung von Flüchtlingen in isolierenden Gemeinschaftsunterkünften eine aktive Teilnahme am

gesellschaftlichen Leben nicht nur behindert, sondern oftmals ganz verhindert – insbesondere, wenn sie am Rande von Städten und Gemeinden liegen, weit entfernt von einer für einen gelingenden Alltag ausreichenden Infrastruktur. Diese Unterbringungssituation wird flankiert durch weitere integrationshemmende Vorschriften wie die Residenzpflicht, den beschränkten Zugang zu Arbeit und Ausbildung, mangelnde Möglichkeiten zum Erlernen der deutschen Sprache und reduzierte soziale und medizinische Leistungen.

Die Erfahrung zeigt, dass die überwiegende Zahl der Asylsuchenden längerfristig in Deutschland lebt. Teilhabe und Integration setzen Rahmenbedingungen für ein gutes Ankommen voraus. Gerade, wenn sich Asylverfahren länger hinziehen, steht die anfängliche Verweigerung von Integrationsangeboten einer später gelingenden Integration entgegen. Dies betrifft vor allem den Zugang zu Ausbildung und Arbeit, die soziale Absicherung und die Unterbringung von Flüchtlingen, die nach menschenrechtlichen Standards erfolgen und auf Teilhabe an der Gesellschaft ausgerichtet sein müssen.

Zahlreiche Städte in Deutschland wie etwa Berlin, Köln, Leverkusen, Wuppertal, Mannheim oder Heidelberg sind dazu übergegangen, aufgrund von integrationspolitischen Erwägungen oder aus Kostengründen⁴, die Unterbringung der Flüchtlinge in privatem Wohnraum oder in städtisch angemieteten Wohnungen zu fördern. Andere Städte mit sehr hohen Mietkosten, wie die Stadt Münster, haben Konzepte entwickelt, in kommunaler Verantwortung kleine, dezentrale Unterbringungseinrichtungen in den Stadtteilen zu bauen oder anzumieten. Das private Wohnen der Flüchtlinge erleichtert ihr Einbeziehen in die kommunalen Bildungs- und Sozialstrukturen, so dass eine soziale Teilhabe ermöglicht wird.

⁴ Auf Grundlage des § 53 Abs. 2 S.2 AsylVfG hat beispielsweise die Stadt Wuppertal ihr Unterbringungskonzept bereits Mitte der 1990er Jahre umgestellt. Derzeit sind in der Stadt neben dem Primat des privat zu suchenden Wohnraums 30 Wohneinheiten städtisch angemietet mit einem durchschnittlichen Quadratmeterpreis von 5,- bis 10,- Euro. Es bestehen zugleich noch 5 Übergangswohnheime. Das größte Haus hat 120 Plätze mit einem Quadratmeterpreis von 24,- Euro.

I. Allgemeine Positionen – Standards und Ziele

Erstaufnahmeverfahren

Da die erste Phase des Asylverfahrens für die schutzbedürftigen Flüchtlinge von entscheidender Bedeutung ist, sind gute Aufnahmebedingungen und eine enge sozialpädagogische und gesundheitliche Betreuung notwendig. Im Bereich der Unterbringung ist daher vor allem dem besonderen Bedarf nach Schutz der Intimsphäre und Ruhe der Asylsuchenden gerade nach ihrer Ankunft besonders Rechnung zu tragen. Die Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen sollte daher kurz bemessen sein und drei Monate nicht übersteigen. In dieser Phase erfolgen die Registrierung als Asylsuchende, die Antragstellung und oft auch schon die Anhörung über die Fluchtgründe beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Daher sollten Flüchtlinge hier die Möglichkeit haben, zur Ruhe zu kommen und sich auf die Anforderungen des deutschen Asylverfahrens zu konzentrieren, um ihr Grundrecht auf Asyl oder Internationalen Schutz effektiv in Anspruch nehmen zu können.

Integraler Bestandteil jeder Erstaufnahme ist daher auch eine unabhängige, qualifizierte, kultursensible und ausreichend ausgestattete Verfahrens- und Sozialberatung (siehe dazu Kapitel III), die in der Erstaufnahmeeinrichtung angesiedelt ist und für die entsprechende Beratungsräume verfügbar sind. Vordringlich ist für Flüchtlinge direkt nach der Ankunft oft auch die Suche nach und die Zusammenführung mit ihren Angehörigen sowie die Behandlung akuter Krankheiten. Daher ist die unmittelbare medizinische und psychologische Versorgung zu gewährleisten. Entsprechend den europäischen Vorgaben sind Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung von besonders schutzbedürftigen Personen⁵ durchzuführen, um ihre spezifischen Bedarfe bei der Aufnahme und

im Asylverfahren zu berücksichtigen. Bisher ist zur Errichtung einer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge eine Erstaufnahmeeinrichtung mit mindestens 500 Plätzen Voraussetzung. Erstaufnahmeeinrichtungen in dieser Größenordnung können jedoch die hier genannten Ziele regelmäßig nicht erfüllen. Daher sollten zum Zwecke der dezentraleren Unterbringung mehrere kleinere Erstaufnahmeeinrichtungen in örtlicher Nähe in einem Verbund zusammengeschlossen werden.

Wohnen in privaten Wohnungen

Flüchtlinge sollten nach der Erstaufnahme frühzeitig in einer eigenen Wohnung leben können. Dies gilt insbesondere für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge. Die eigene Wohnung ist neben der Arbeit sowie der sozialen, kulturellen und politischen Teilhabe eine Grundvoraussetzung für ein menschenwürdiges Leben. Die Möglichkeit, in Privatwohnungen zu leben, vermindert zudem Stigmatisierung und Ausgrenzung. Es sollten deshalb im erforderlichen Umfang Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt angemietet oder durch die Kommunen zur Verfügung gestellt werden⁶. Um dies umzusetzen, bedarf es Anstrengungen, damit auch für Flüchtlinge ausreichend bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung steht. Es sollten Kostenübernahmegarantien und Kautionsregelungen geschaffen und Zugangsbarrieren beseitigt werden.

Flüchtlinge sind auf dem Wohnungsmarkt benachteiligt und nicht selten Diskriminierungen ausgesetzt. Sie benötigen Unterstützung bei der Wohnungssuche. Bewährt haben sich Konzepte⁷, die Flüchtlinge beim Auszug aus kommunalen

⁵ Gemeint sind die besonders schutzbedürftigen Personen, wie sie in Art. 21 der RL 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) benannt sind.

⁶ Siehe auch: Diakonie Texte 04.2014, David, Michael und Rolf Keicher (Hrsg.) „Gewährleistung von Wohnraum als Teil eines menschenwürdigen Existenzminimums“.

⁷ Als Beispiel kann das Projekt „Wohnen“ des Diakonischen Werks Potsdam dienen. In diesem Modellprojekt der Stadt Potsdam konnten mehr als die Hälfte der betreuten Flüchtlinge in Wohnungen untergebracht werden.

Gemeinschaftsunterkünften unterstützen und bei der Wohnungssuche begleiten.

Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften

In Fällen, in denen es unvermeidlich ist, Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen, sollten das Wohlergehen der Flüchtlinge und die Integration in das Gemeinwesen oberstes Gebot sein, hinter dem gegebenenfalls betriebswirtschaftliche und behördliche Anliegen zurückstehen. Dem kann am ehesten entsprochen werden, wenn gemeinnützige Organisationen die Träger sind. Hoheitliche Aufgaben sind jedoch von staatlichen Stellen zu verantworten. Ebenso ist auf eine erkennbare Trennung zwischen den Personen zu achten, die für den Betrieb einer Unterkunft und denjenigen, die für die flankierenden sozialpädagogischen Angebote der Flüchtlingssozialarbeit verantwortlich sind.

Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder in anderen größeren Wohneinheiten muss insbesondere die Intimsphäre, die Gesundheit sowie das Wohl der Kinder sicherstellen. Gemeinschaftsunterkünfte sollten sich von ihrer Lage und Beschaffenheit her in das Gemeinwesen einfügen und daher eine Belegkapazität von 50 Personen nicht überschreiten. Auch Erstaufnahmeeinrichtungen sollten aus mehreren dezentralen Einheiten bestehen. Um den Flüchtlingen die eigenständige Organisation des Alltags zu ermöglichen, sollten die Unterkünfte in Wohngebieten mit entsprechender Infrastruktur (Ärzte, Einkauf, Schulen, Kindergärten) liegen. Es bedarf kleiner, familiengerechter Wohneinheiten mit eigenem Küchen- und Sanitärbereich. Der Wohnraum sollte individuell gestaltbar sein. Bedarfen von besonders schutzbedürftigen Gruppen, wie zum Beispiel chronisch Kranken und Behinderten, traumatisierten Personen und

Alleinerziehenden ist zu entsprechen und geeignete Räumlichkeiten sind zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich sollte die Größe der Wohnfläche der Dauer angemessen sein, die Flüchtlinge darin wohnen. Bei kurzzeitiger Unterbringung (zum Beispiel in Erstaufnahmeeinrichtungen) sollten pro Person mindestens neun Quadratmeter, bei längerfristiger Unterbringung mindestens 12 Quadratmeter reiner Wohnfläche zur Verfügung stehen.⁸ Es sollten möglichst nur Personen gemeinsam in einer Wohneinheit oder einem Zimmer untergebracht werden, die dies wünschen. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sollte grundsätzlich auf ein Jahr beschränkt werden und nur genutzt werden, wenn eine Unterbringung in Wohnungen aufgrund von Schwierigkeiten am Wohnungsmarkt nicht möglich ist.

Flüchtlingssozialarbeit

In der Erstaufnahme, in den Kreisen, Städten und Gemeinden ist eine ausreichend ausgestattete, qualifizierte Flüchtlingssozialarbeit zu gewährleisten. Flüchtlingssozialarbeit setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Flüchtlingen und Mitarbeitenden voraus. Das Vertrauen vieler Flüchtlinge in staatliche Institutionen ist aufgrund ihrer vorangegangenen Erfahrungen nachhaltig gestört. Deshalb ist diese Aufgabe im Rahmen der Subsidiarität auf gemeinnützige freie Träger beziehungsweise Nichtregierungsorganisation zu übertragen. Sie ist gegenüber staatlichen Stellen und Angeboten der Kommunen unabhängig, freiwillig und ergebnisoffen. Aufgrund der Verpflichtung des Staates, Aufnahmebedingungen mit einer qualifizierten Beratungs- und Unterstützungsstruktur zu schaffen, ist die Flüchtlingssozialarbeit staatlich zu finanzieren.

⁸ Da größerer Wohnraum zum Beispiel bei der Unterbringung von Familien besser aufgeteilt werden kann, kann sich die Fläche pro weitere Person um 1 qm reduzieren.

II. Mindestkriterien für Gemeinschaftsunterkünfte

Soweit eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften – ob in der Erstaufnahme oder Folgeunterbringung – erfolgt, ist es notwendig, qualitative und quantitative Mindeststandards für diese Unterkünfte verbindlich und überprüfbar festzulegen.

Diese sollten die Länder mit den Kommunen, Wohlfahrtsverbänden, Flüchtlingsinitiativen und fachkundigen Personen entwickeln. Die zuständigen Behörden sollten ähnlich der Heimaufsicht in der Jugendhilfe darauf achten, dass die formulierten Standards eingehalten werden. Nur so ist gewährleistet, dass die Asylsuchenden flächendeckend auch in Gemeinschaftsunterkünften menschenwürdig untergebracht werden.

Folgende Mindestkriterien sollten für die Unterbringung gelten:

Die Gemeinschaftsunterkünfte sind von ihrer Lage und Beschaffenheit geeignet, dass sie sich in das Gemeinwesen einfügen und Flüchtlinge ihren Alltag selbstbestimmt organisieren können sowie über ausreichend Platz verfügen, unterschiedlichen Tätigkeiten nachgehen zu können. Die Unterkünfte müssen Gesundheit und die Privatsphäre der Bewohnenden schützen.

Das heißt konkret:

- Die Unterkunft ist in eine ausreichende Infrastruktur eingebunden. Es ist sichergestellt, dass Bewohnende beispielsweise Ärzte, Einkaufsmöglichkeiten und sozialpädagogische und kulturelle Angebote ohne großen Aufwand erreichen und Kinder und Jugendliche umgehend nach Ankunft eine Kindertagesstätte oder Schule besuchen können.
- Größe und Zuschnitt des Wohnraums sind derart, dass dort wohnende Personen sich sowohl ungestört auf ihr Asylverfahren vorbereiten als auch unterschiedliche Alltagstätigkeiten darin verrichten können, beispielsweise essen, spielen, lernen oder Besuch empfangen.
- Die Wohneinheiten sind wohnungsähnlich ausgestaltet. Dazu sollten die Unterkünfte abgeschlossene Wohneinheiten mit eigenem Küchen- und Sanitärebereich vorhalten.
- In gemeinschaftlichen Wohneinheiten sind Zimmer und Schränke abschließbar und verfügen zumindest über eine ausreichende Anzahl an nach Geschlechtern getrennten, abschließbaren sanitären Anlagen (außer bei größeren Familien für fünf Personen mindestens eine Dusche/Toilette).
- Die Selbstversorgung ist gewährleistet und die Ernährung kann selbst bestimmt werden. Es sind ausreichende Kochmöglichkeiten, möglichst in der eigenen Wohneinheit, vorhanden.
- Die Einrichtung verfügt über Gemeinschaftsräume, ein Spielzimmer und bei Bedarf über eine eigene Kinderbetreuung und Gebetsräume, die weitestgehend frei zugänglich sind. Die Gemeinschaftsräume sollten auch für Selbstorganisationen der Bewohnenden nutzbar sein. Internetzugang und andere moderne Kommunikationsmöglichkeiten sind vorhanden.
- Die Unterbringung ist nicht mit gesundheitlichen Gefährdungen verbunden. Die Räumlichkeiten werden regelmäßig und angemessen instand gehalten, sie werden regelmäßig und ausreichend gereinigt, Hygienevorschriften eingehalten und dokumentiert. Der Brandschutz ist gewährleistet.
- Vor allem Bedarfen von besonders schutzbedürftigen Personen wie Frauen, alten, kranken und traumatisierten Flüchtlingen und Familien wird entsprochen. Bei minderjährigen Flüchtlingen wird das Kindeswohl vorrangig gesichert⁹.

⁹ Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt vorgeschrieben.

- Der Schutz insbesondere von Mädchen und Frauen vor Übergriffen ist gewährleistet. Mindestens ein Notruf-Telefon ist installiert. Alleinerziehende Frauen sollten – sofern sie dies wünschen – in kleineren, separaten Wohneinheiten ausschließlich für Frauen und Kinder untergebracht sein.
- Kinder werden durch Mitarbeitende in Konfliktfällen nicht als Sprachmittler heran- und dadurch in Konflikte hineingezogen.
- Die Bewohnenden haben grundsätzlich das Recht, nach ihrem Bedarf Besuch zu empfangen. Das Besuchsrecht wird nur durch unvermeidliche Anforderungen wie den Schutz der Privatsphäre anderer Bewohnender eingeschränkt.
- Die Aufgaben des Trägers und der Mitarbeitenden werden unter maximaler Beachtung des Datenschutzes der Flüchtlinge erfüllt.

Eine sozialpädagogische Versorgung der Bewohnenden ist sicherzustellen.

- Die in der Unterkunft wohnenden Flüchtlinge erhalten zeitnah ausreichende Beratung und Unterstützung durch Mitarbeitende einer entsprechend personell ausgestatteten Flüchtlingssozialarbeit. Zu diesem Zweck sind ebenso

ausreichend ausgestattete Büro- und Beratungsräume vorhanden.

- Externen Fachkräften der Flüchtlingssozialarbeit und der Flüchtlingshilfe (wie Beratungsstellen Freier Träger, kirchlicher Einrichtungen, NGOs, Rechtsbeistände, UNHCR) wird Zugang zur Einrichtung zum Zwecke der Durchführung von Beratungs- und Betreuungsaufgaben (zum Beispiel auch für Hausaufgabenhilfe) werden Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Die Privatsphäre und maximaler Datenschutz der Bewohnenden sind dabei gewährleistet.

Mitwirkung bei der Organisation der Unterkünfte durch die Bewohnenden:

- Die Zuweisung der Flüchtlinge in die Wohneinheiten wird so organisiert, dass Wünsche berücksichtigt und Konflikte minimiert beziehungsweise vermieden werden.
- Die Regeln für gemeinsames Wohnen sind in einer Hausordnung festgelegt und werden mit den Bewohnerinnen und Bewohnern weiterentwickelt. Die Einrichtung eines Wohnheimbeirates wird empfohlen.
- Es gibt eine unabhängige, niedrighschwellige Beschwerdestelle, die interne und externe Beschwerden entgegennimmt.

III. Standards für die Flüchtlingssozialarbeit

Mitarbeitende der Flüchtlingssozialarbeit bieten soziale Hilfen, damit Flüchtlinge ihren Alltag selbstbestimmt organisieren und an der Gesellschaft teilhaben können. Sie betreuen Flüchtlinge in ihrem Alltag und beraten sie in ihrem asyl-, ausländer- und sozialrechtlichen Verfahren wie auch bei weiteren Bedarfen, zum Beispiel in den Bereichen Familienzusammenführung, Wohnortzuweisung und Wohnungssuche, Erwerb der deutschen Sprache, Lebensunterhaltssicherung und Sozialleistungen, Schule und Zugang zu Ausbildung und Beruf, zur gesundheitlichen Versorgung und zu Jugendhilfeleistungen¹⁰. Sie fördern den Zugang von Asylsuchenden und Flüchtlingen zu effektivem Rechtsschutz. Für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge werden spezielle Angebote vorgehalten. Mitarbeitende der Flüchtlingssozialarbeit wirken an der Erarbeitung einer Lebensperspektive der Flüchtlinge mit, fördern die Akzeptanz der Aufnahme von Flüchtlingen und ein friedvolles Miteinander zwischen Flüchtlingen und Aufnahmegesellschaft.

Mitarbeitende in der Flüchtlingssozialarbeit verfügen über aufenthalts-, asyl- und sozialrechtliche Kenntnisse sowie über Informationen zu den Herkunftsländern der meisten Ratsuchenden. Um eine ausreichende Verständigung zu erreichen, verfügen sie selbst über Fremdsprachenkenntnisse und/oder ziehen entsprechende Sprachmittler hinzu. Es findet eine enge Zusammenarbeit mit anderen Migrationsdiensten und Fachstellen sowie mit ehrenamtlichen Personen und Initiativen statt.

Die Verfahrensberatung als spezielles Angebot der Flüchtlingssozialarbeit

Ziel der Asylverfahrensberatung ist es, den Asylsuchenden die Chance zu geben, die Besonderheiten und individuellen Möglichkeiten und Grenzen des deutschen Asyl- und Aufenthaltsrechtes sowie die daraus resultierenden Rechte und

Pflichten zu verstehen, um sachgerecht und selbstverantwortlich Entscheidungen treffen zu können. Dazu werden Informationen zum Asylverfahren, Dublin-III-Verfahren, Verteilungsverfahren und damit zusammenhängende Fristen sowie zu weiteren Angeboten für Flüchtlinge bereitgestellt.

Die Asylverfahrensberatung unterstützt Flüchtlinge insbesondere in ihrem Asylverfahren von der Antragstellung über die Vorbereitung auf die Anhörung, die Bearbeitung des Anhörungsprotokolls bis zur Erläuterung des Bescheids über den Asylantrag, im Hinblick auf Rechtsbehelfsmöglichkeiten einschließlich der Übersetzung und Erläuterung von Schriftstücken. Die Anhörung, in der Flüchtlinge ihre Fluchtgründe darstellen sollen, findet häufig unmittelbar nach Einreise statt. Viele Flüchtlinge sind durch die Geschehnisse im Herkunftsland oder auf der Flucht jedoch traumatisiert und teilweise nicht in der Lage, die Anforderungen, die das komplizierte deutsche Asylverfahren an sie stellt, zu verstehen und – als Voraussetzung für ihre Anerkennung – ihre Fluchtgründe gut strukturiert und widerspruchsfrei vorzutragen. Die Verfahrensberatung beziehungsweise die mit ihnen zusammenarbeitenden Personen können Asylsuchende zu ihrer persönlichen Anhörung auch als Beistand gem. § 14 Abs. 5 VwVfG begleiten und für das Verfahren relevante Informationen (zum Beispiel zum Schutzbedarf) mit Zustimmung der Asylsuchenden den zuständigen Behörden zur Kenntnis geben. Bei Bedarf sollte eine weibliche Verfahrensberaterin zur Verfügung stehen.

Für Flüchtlinge, die die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen, stellt die Asylverfahrensberatung Kontakt zu örtlichen Flüchtlingsberatungsstellen und spezialisierten Fachdiensten her. Dabei ist sicherzustellen, dass Asylsuchende auch nach der Verteilung auf die Kreise und Gemeinden in ihrem asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren qualifiziert beraten werden, da dies zumeist mit Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung nicht abgeschlossen ist.

¹⁰ Insbesondere zu familienbegleitenden und -unterstützenden Maßnahmen, Bildungsförderung und der Beschwerdestelle für Kinder- und Jugendliche.

Notizen

Auszug Diakonie Texte 2012/2013/2014

- 06.2014 Soziale Leistungen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
 05.2014 Positionen der Diakonie zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung
 04.2014 Gewährleistung von Wohnraum als Teil eines menschenwürdigen Existenzminimums
 07.2014 Gewährleistung von Wohnraum als Teil eines menschenwürdigen Existenzminimums
 03.2014 Familienpolitische Positionierung: Was Familien brauchen – Verwirklichung und Teilhabe von Familien
 02.2014 Handreichung zu Schweigepflichtentbindungen für Mitarbeitende in der Diakonie
 01.2014 Diakonische Positionen zu einem Bundesleistungsgesetz zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
 11.2013 Gesundheitspolitische Perspektiven der Diakonie 2014
 10.2013 Einrichtungsstatistik – Regional zum 1. Januar 2013
 09.2013 Pflegestatistik zum 15.12.2011
 08.2013 Prävention und Bekämpfung von Altersarmut
 07.2013 Demografischer Wandel – zwischen Mythos und Wirklichkeit
 06.2013 Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinder-schutzgesetz – Rechtsfragen, Befugnisse und erweiterte Aufgaben
 05.2013 Einrichtungsstatistik zum 1. Januar 2012
 04.2013 Finanzierung von Altenarbeit im Gemeinwesen
 03.2013 Soziale Sicherung für Kinder und Jugendliche einfach, transparent und zielgenau ausgestalten
 02.2013 Freiheits- und Schutzrechte der UN-Behindertenrechtskonvention und Zwangsmaßnahmen in der Psychiatrie
 01.2013 Dritter Weg im Dialog: Argumente, Glossar und Maßnahmen für die interne Kommunikation
 09.2012 In der Diakonie vom Glauben reden – in Kursen zu Themen des Glaubens
 08.2012 Das neue Entgeltssystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen – Positionen der Diakonie
 07.2012 Klientinnen und Klienten in ihrer Elternrolle stärken – Kinder psychisch oder suchtkrank Eltern achtsam wahrnehmen
 06.2012 Soziale Daseinsvorsorge in den Kommunen: Zivilgesellschaft stärken, Solidarität und Teilhabe sichern

Liebe Leserinnen und Leser,

wir hoffen, dass wir Ihnen mit der vorliegenden Ausgabe des Diakonie Textes Informationen und inhaltliche Anregungen geben können. Wir sind an Rückmeldungen interessiert, um unsere Arbeit zu optimieren. Wir freuen uns deshalb, wenn Sie uns

1. Kommentare und Anregungen zum Inhalt des Textes zukommen lassen,
2. informieren, welchen Nutzen Sie durch diesen Text für Ihre Arbeit erfahren haben und
3. mitteilen, wie Sie auf die vorliegende Ausgabe der Diakonie Texte aufmerksam geworden sind und ob oder wie Sie diese weitergeben werden.

Ihre Rückmeldungen senden Sie bitte an die verantwortliche Projektleitung (siehe Impressum unter Kontakt).

Herzlichen Dank!
Diakonie Deutschland

Impressum

Diakonie Deutschland –
Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e. V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Verantwortlich für die Reihe:
Andreas Wagner
Zentrum Kommunikation
Telefon: +49 30 652 11-1779
redaktion@diakonie.de
www.diakonie.de

Kontakt:
Sebastian Ludwig
Arbeitsfeld Flüchtlings- und
Asylpolitik
Zentrum Migration und
Soziales (MiSo)
Telefon: +49 30 652 11-1638,
PC-Fax +49 30 652 11-3638
sebastian.ludwig@diakonie.de

Layout: A. Stiefel

Druck: Zentraler Vertrieb des
Evangelischen Werkes für
Diakonie und Entwicklung e. V.
Karlsruher Straße 11
70771 Leinfelden-Echterdingen

© September 2014 – 1. Auflage
ISBN-Nr. 978-3-941458-78-9

Art.-Nr. 613 003 074

Gefördert vom:



Die Texte, die wir in der Publikationsreihe Diakonie Texte veröffentlichen, sind im Internet frei zugänglich. Sie können dort zu nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und vielfältig werden. Diakonie Texte finden Sie unter www.diakonie.de/Texte. Im Vorspann der jeweiligen Ausgabe im Internet finden Sie Informationen, zu welchem Preis Diakonie Texte gedruckt beim Zentralen Vertrieb bestellt werden können.

Bestellungen:
Zentraler Vertrieb des
Evangelischen Werkes für
Diakonie und Entwicklung e. V.
Karlsruher Straße 11
70771 Leinfelden-
Echterdingen
Telefon: +49 711 21 59-777
Telefax: +49 711 797 75 02
Vertrieb@diakonie.de

Benutzer des Diakonie Wissensportals können über die Portalsuche nicht nur nach Stichworten in den Textdateien recherchieren, sondern auch auf weitere verwandte Informationen und Veröffentlichungen aus der gesamten Diakonie zugreifen. Voraussetzung ist die Freischaltung nach der Registrierung auf www.diakonie-wissen.de

www.diakonie.de

**Diakonie Deutschland –
Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie und
Entwicklung e.V.**

Caroline-Michaelis-Straße 1

10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-0

Telefax: +49 30 652 11-3333

diakonie@diakonie.de

www.diakonie.de